

Betreff: Wahl der weiteren Bürgermeister aus der  
Mitte des Stadtrats gemäß Art. 35 Abs. 1 der  
Gemeindeordnung

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GO wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Diese sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht der Gemeinderat durch Satzung anderes festlegt.

Aufgrund dieser Bestimmung und der gültigen Satzung der Stadt Nürnberg über die weiteren Bürgermeister (siehe Beilage 3.1.2) ist der erste und zweite weitere Bürgermeister berufsmäßig tätig.

Sollte künftig anders verfahren werden, muss vor einer Wahl die Satzung geändert und die Änderung amtlich bekanntgemacht sein.

Wenn künftig kein zweiter weiterer berufsmäßiger Bürgermeister mehr gewählt werden soll, ist die gültige Satzung durch Änderungssatzung aufzuheben.

Die Wahlen werden im Vorraum des Sitzungssaales gem. Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung vorgenommen. Vorbereitete Stimmzettel werden vor dem Sitzungssaal ausgeteilt.